



## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

vom 7. Dezember 2022

Referenz-Nr.: ID BD01070567 / Archiv G 5 b / prov. Fass-ID b 9013 und b 9017 / GWV 2022-0342

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/3

# Quellfassungen Friesenberg und Guggach. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Zürich
Betroffene	Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, 8021 Zürich
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Situationsplan 1:1000 der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Friesenberg (prov. Fass-ID b 9013) vom 5. Dezember 2022</li><li>- Situationsplan 1:1000 der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Guggach (prov. Fass-ID b 9017) vom 5. Dezember 2022</li><li>- Aufhebungsbeschluss Stadtrat von Zürich vom 10. November 2022</li></ul>
Beurteilung	Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. November 2022 ersuchte die Wasserversorgung Zürich um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Friesenberg und Guggach.

## Erwägungen

### Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschlüssen Nr. 3274/1978 und Nr. 135/1981 setzte der Stadtrat von Zürich unter anderen auch die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Friesenberg und Guggach fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Diese Festsetzungsbeschlüsse wurden mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 934/1979 und Nr. 720/1981 genehmigt.

Die Quellfassungen Friesenberg 1 und 2 sowie Guggach E1, E2 und E3 werden künftig nicht mehr zu Trink- und Brauchzwecken genutzt werden. Das Quellwasser der Fassungen Friesenberg wird zukünftig in ein nahegelegenen Bach und dasjenige der Fassungen Guggach in einen Weiher unterhalb des Wannenswegs eingeleitet. Daher entfällt die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991. Der Stadtrat von Zürich hob somit mit Beschluss vom 10. November 2022 seine Festsetzungsbeschluss Nr. 3274/1978 und Nr. 135/1981 für die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Friesenberg und Guggach auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Quelfassungen Friesenberg und Guggach sind im Grundbuch löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachführen zu lassen. Der Stadtrat von Zürich hat alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

## Es wird verfügt:

### I. **Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 934/1979 und Nr. 720/1981 erfolgten Genehmigungen der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Friesenberg und Guggach werden bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung weiterer Grundwasserschutzzonen bleibt in Kraft.
2. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Friesenberg und Guggach zusammen mit seinem Aufhebungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Friesenberg und Guggach**

**Zürich.** Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2022-0342 vom 7. Dezember 2022 die vom Stadtrat von Zürich am 10. November 2022 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Friesenberg und Guggach genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Stadtkanzlei Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, eingesehen werden.»*

3. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
4. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

5. Die Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Wasserversorgung Zürich nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
6. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wiedikon-Zürich, Weststrasse 70, 8003 Zürich, sowie des Grundbuchamtes Unterstrass-Zürich, Schaffhauserstrasse 2, 8006 Zürich), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügungen mit Originalunterschrift für die Grundbuchämter
- Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, Postfach, 8021 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
  - massgebende Unterlagen

## Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

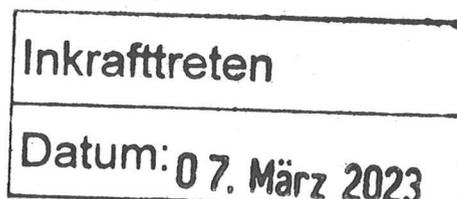
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand:

- 7. Dez. 2022





Nummer: 2023/0055

Publikationsdatum: 25.01.2023, Ausgabe 4/2023

Rubrik: 10 Bauprojekte

Kontakt: [Amt für Baubewilligungen](#)

## Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Friesenberg und Guggach

### Standort Zürich:

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2022-0342 vom 7. Dezember 2022 die vom Stadtrat von Zürich am 10. November 2022 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Friesenberg und Guggach genehmigt.

### Planeinsicht

Die Unterlagen können vom 27.01.2023 bis 27.02.2023 bei der Stadt Zürich, Amt für Baubewilligungen, Planaufgabe Büro 003, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, von 8.00–9.00 Uhr (zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache) Tel. 044 412 20 11, eingesehen werden. Das ausgeschriebene Gesuch kann auf Anfrage auch digital eingesehen werden. Das Begehren zur digitalen Einsicht kann auf [www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren](http://www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren) unter «Pläne einsehen» gestellt werden. Das Begehren ist bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Publikationstages zu stellen. Es ist untersagt, die digital erhaltenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder diese zu vervielfältigen.

### Rechtliche Hinweise

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadt Zürich  
Wasserversorgung  
Produktion  
Hardhof 9  
Postfach 2302  
8021 Zürich

### Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.**

Zürich, 07. März 2023  
Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



## **Beschluss des Stadtrats**

vom 10. November 2022

### **Nr. 1248/2022**

### **Wasserversorgung, Aufhebung der Schutzzonen Guggach E (Quartier Wipkingen) und Friesenberg (Quartier Wiedikon)**

#### **IDG-Status: öffentlich**

#### **1. Ausgangslage**

Die Wasserversorgung Zürich (WVZ) hat die Quellen Guggach E und Friesenberg bis Anfang 2022 zur Speisung von zwei bzw. einem Brunnen genutzt. Aufgrund von wiederholten Beanstandungen der Wasserqualität wurde entschieden, beide Quellgruppen aufzugeben. Die Brunnen wurden an das Verteilnetz der WVZ angeschlossen.

#### **2. Aufhebung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement**

Gemäss § 35 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, LS 711.1) setzen die Standortgemeinden auf Antrag der Fassungseigentümer die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die zugehörigen Schutzvorschriften. Sinn­gemäss gilt dies auch für die Aufhebung von bestehenden Schutzzonen.

##### **Quellen Guggach E**

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 135/1981 setzte der Stadtrat den Schutzzonenplan für die Quellfassungen Guggach E fest und erliess das zugehörige Schutzzonenreglement. Da die drei Quellfassungen Guggach E 1, 2 und 3 künftig nicht mehr zu Trink- und Brauchzwecken genutzt werden, sind die bestehenden Grundwasserschutzzonen und das zugehörige Schutzzonenreglement aufzuheben.

##### **Quellen Friesenberg**

Mit STRB Nr. 3274/1978 setzte der Stadtrat den Schutzzonenplan für die Quellfassungen Guggach E fest und erliess das zugehörige Schutzzonenreglement. Da die zwei Quellfassungen Friesenberg 1 und 2 künftig nicht mehr zu Trink- und Brauchzwecken genutzt werden, sind die bestehenden Grundwasserschutzzonen und das zugehörige Schutzzonenreglement aufzuheben.

#### **3. Zuständigkeit und Budgetnachweis**

Für die Aufhebung des Schutzzonenplans und des zugehörigen Schutzzonenreglements ist der Stadtrat zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GschG).

Der Beschluss zur Aufhebung der Schutzzone ist der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen. Die genehmigte Aufhebung ist anschliessend im Amtsblatt des



2/2

Kantons Zürich öffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Grundeigentümerschaften mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen (§ 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 EG GSchG).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der mit STRB Nr. 135/1981 festgesetzte Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement werden aufgehoben.
2. Der mit STRB Nr. 3274/1978 festgesetzte Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement werden ersatzlos aufgehoben.
3. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen und die Wasserversorgung.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Nummer: 2023/0055

Publikationsdatum: 25.01.2023, Ausgabe 4/2023

Rubrik: 10 Bauprojekte

Kontakt: [Amt für Baubewilligungen](#)

## **Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Friesenberg und Guggach**

### **Standort Zürich:**

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2022-0342 vom 7. Dezember 2022 die vom Stadtrat von Zürich am 10. November 2022 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Friesenberg und Guggach genehmigt.

### **Planeinsicht**

Die Unterlagen können vom 27.01.2023 bis 27.02.2023 bei der Stadt Zürich, Amt für Baubewilligungen, Planaufgabe Büro 003, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, von 8.00–9.00 Uhr (zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache) Tel. 044 412 20 11, eingesehen werden. Das ausgeschriebene Gesuch kann auf Anfrage auch digital eingesehen werden. Das Begehren zur digitalen Einsicht kann auf [www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren](http://www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren) unter «Pläne einsehen» gestellt werden. Das Begehren ist bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Publikationstages zu stellen. Es ist untersagt, die digital erhaltenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder diese zu vervielfältigen.

### **Rechtliche Hinweise**

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadt Zürich  
Wasserversorgung  
Produktion  
Hardhof 9  
Postfach 2302  
8021 Zürich